

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

134. Jahrgang

Nr. 7

19. Juni 2024

INHALT

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl	214	Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen	255
Papst Franziskus: Über die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025	214	21. Wahl des Diözesansprechers und Stellvertreter des Sprecherrates der Ständigen Diakone der Diözese Augsburg und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Dienstrechtsfragen.....	255
Deutsche Bischofskonferenz	221	22. Nachtrag zum Firmanplan 2024	255
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	221	23. GEMA-Vertrag bzgl. kirchlicher Veranstaltungen - Stellungnahme des VDD	256
Der Bischof von Augsburg	222	Personalnachrichten.....	258
Einladung zur Mitfeier der Ulrichswoche - Aufruf zur Sonderkollekte für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe.....	222	Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen	265
Grußwort des Diözesanbischofs Dr. Bertram Meier an die diözesanen Mitarbeitenden zur Ulrichswoche und zum Ende des Arbeitsjahres 2023/2024	223	Feier des Christkönigfestes als Jugendgottesdienst	265
Programm der Ulrichswoche 2024 vom 3. Juli bis 14. Juli 2024	224	Weitere Informationen	266
Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO).....	229	Deutsch-tschechisches Priestertreffen vom 24. bis 28. Juni 2024 in Prag	266
Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) - Änderungssatzung	242	Literarisches.....	267
		Beilage:	
		Kirchenmusikalische Mitteilungen - Nr. 102	

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus

Über die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025

„Nun ist die Zeit für ein neues Heiliges Jahr gekommen, in dem die Heilige Pforte wiederum weit geöffnet wird, um die lebendige Erfahrung der Liebe Gottes zu ermöglichen“ (*Spes non confundit*, 6). In der Verkündigungsbulle des Ordentlichen Jubiläums 2025 ruft der Heilige Vater in der gegenwärtigen geschichtlichen Situation, in der „die Menschheit die Dramen der Vergangenheit vergisst, wird sie von einer neuen, schwierigen Prüfung heimgesucht, bei der viele Völker von der Brutalität der Gewalt getroffen werden“ (*Spes non confundit*, 8), alle Christen auf, *Pilger der Hoffnung* zu werden. Dies ist eine Tugend, die in den Zeichen der Zeit wiederentdeckt werden muss, die „die Sehnsucht des menschlichen Herzens einschließen, das der rettenden Gegenwart Gottes bedarf, verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt werden“ (*Spes non confundit*, 7), die sich vor allem aus der Gnade Gottes und der Fülle seiner Barmherzigkeit ergibt.

Schon in der Einweihungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit 2015 hat Papst Franziskus betont, wie sehr der Ablass in diesem Kontext eine „besondere Bedeutung“ (*Misericordiae vultus*, 22) erlangt hat, da die Barmherzigkeit Gottes „zum Ablass, den der Vater durch die Kirche, die Braut Christi, dem Sünder, dem vergeben wurde, schenkt und der ihn von allen Folgen der Sünde befreit“ (ebd.). Auch heute erklärt der Heilige Vater, dass das Geschenk des Ablasses „uns nämlich entdecken [lässt], wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe ‚Barmherzigkeit‘ und ‚Ablass‘ austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt“ (*Spes non confundit*, 23). Der Ablass ist also eine Jubiläumsgnade.

Nach dem Willen des Papstes will daher, auch anlässlich des Ordentlichen Jubiläums 2025, dieses „Gericht der Barmherzigkeit“, dessen Aufgabe es ist, über alles zu verfügen, was die Gewährung und den Gebrauch des Ablasses betrifft, die Herzen der Gläubigen anspornen, den frommen Wunsch zu hegen und zu nähren, den Ablass als Gnadengeschenk zu erhalten. Er legt die folgenden Vorschriften fest, damit die Gläubigen von den „Bestimmungen [...], die erforderlich sind, um den Jubiläumsablass zu erlangen und diese Praxis fruchtbar zu gestalten“ (*Spes non confundit*, 23) Gebrauch machen können.

Während des Ordentlichen Jubiläums 2025 bleiben alle anderen Ablasskonzessionen in Kraft. Alle wahrhaft reuigen Gläubigen, die unter Ausschluss jeglicher Neigung zur Sünde (vgl. *Enchiridion Indulgentiarum*, IV. Aufl., Norm 20, § 1) und von einem Geist der Nächstenliebe bewegt, im Laufe des Heiligen Jahres, geläutert durch das Sakrament der Buße und gestärkt durch die Heilige Kommunion, gemäß den Intentionen des Papstes beten, können aus dem Schatz der Kirche einen vollkommenen Ablass, den Erlass und die Vergebung ihrer Sünden erlangen, der den Seelen im Fegefeuer in Form eines Wahlrechts zukommt:

I. Bei heiligen Wallfahrten

Die Gläubigen, *Pilger der Hoffnung*, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen

zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums: indem sie dort andächtig an der heiligen Messe teilnehmen (wenn die liturgischen Normen dies zulassen, kann zunächst die dem Jubiläum entsprechende Messe oder die Votivmesse gelesen werden) zur Versöhnung, zur Vergebung der Sünden, zur Bitte um die Tugend der Nächstenliebe und um die Eintracht unter den Völkern; bei einer rituellen Messe zur Spendung der Sakramente der christlichen Initiation oder der Krankensalbung; bei der Feier des Wortes Gottes; beim Stundengebet (Lesungen, Laudes, Vesper); beim Kreuzweg; beim marianischen Rosenkranz; beim *Akathistos-Hymnus*; bei einer Bußfeier, die mit den Einzelbeichten der Pönitenten endet, wie es im Bußritus (Form II) festgelegt ist;

in Rom: in mindestens einer der vier großen päpstlichen Basiliken St. Peter im Vatikan, Heiligster Erlöser im Lateran, St. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern;

im Heiligen Land: zu mindestens einer der drei Basiliken: des Heiligen Grabes in Jerusalem, der Geburtskirche in Bethlehem, der Verkündigungskirche in Nazareth;

in anderen kirchlichen Bezirken: in der Kathedralkirche oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen und heiligen Stätten. Die Bischöfe sollen die Bedürfnisse der Gläubigen berücksichtigen und darauf achten, dass der Sinn der Wallfahrt mit ihrer ganzen symbolischen Kraft, die das dringende Bedürfnis nach Umkehr und Versöhnung zum Ausdruck bringen kann, erhalten bleibt.

II. Bei frommen Besuchen heiliger Stätten

Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vater unser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen, damit alle in diesem Heiligen Jahr „die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt“ (*Spes non confundit*, 24).

Anlässlich des Jubiläumsjahres können neben den oben genannten bedeutenden Wallfahrtsorten auch diese anderen heiligen Stätten zu den gleichen Bedingungen besucht werden:

in Rom: die Basilika Santa Croce in Gerusalemme, die Basilika San Lorenzo al Verano, die Basilika San Sebastiano (der andächtige Besuch „der sieben Kirchen“, die dem heiligen Philipp Neri so sehr am Herzen liegen, ist sehr zu empfehlen), das Heiligtum der göttlichen Liebe, die Kirche Santo Spirito in Sassia, die Kirche San Paolo alle Tre Fontane, der Ort des Martyriums des Apostels, die christlichen Katakomben; die Kirchen der Jubiläumswege, die dem *Iter Europaeum* gewidmet sind, und die Kirchen, die den *Schutzpatroninnen Europas und den Kirchenlehrern* gewidmet sind (Basilica di Santa Maria sopra Minerva, Santa Brigida a Campo de' Fiori, Chiesa Santa Maria della Vittoria, Chiesa di Trinità dei Monti, Basilica di Santa Cecilia a Trastevere, Basilica di Sant'Agostino in Campo Marzio);

andere Orte in der Welt: die beiden kleinen päpstlichen Basiliken von Assisi, St. Franziskus und St. Maria von den Engeln; die päpstlichen Basiliken von Unserer Lieben Frau von Loreto, Unserer Lieben Frau von Pompeji, St. Antonius von Padua; Antonius von Padua; jede kleinere Basilika, jede Kathedrale, jede Mitkathedrale, jedes Marienheiligtum sowie zum Nutzen der Gläubigen jede bedeutende Stiftskirche oder jedes Heiligtum, die von jedem Diözesan- oder Eparchialbischof bestimmt werden, sowie die nationalen oder internationalen Heiligtümer, „heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung“ (*Spes non confundit*, 24), die von den Bischofskonferenzen angegeben werden.

Die wirklich reuigen Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, an feierlichen Veranstaltungen, Wallfahrten und frommen Besuchen teilzunehmen (wie vor allem alle Nonnen und Mönche in Klausur, alte Menschen, Kranke, Gefangene sowie diejenigen, die in Krankenhäusern oder anderen Pflegeeinrichtungen einen ständigen Dienst an den Kranken leisten) erhalten den *Jubiläumsablass*

unter den gleichen Bedingungen, wenn sie im Geiste vereint mit den anwesenden Gläubigen, insbesondere zu den Zeiten, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über die Medien verbreitet werden, in ihren eigenen Häusern oder dort, wo die Beeinträchtigungen sie daran hindern (z. B. in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheims, des Gefängnisses...) das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und andere Gebete, die den Zielen des Heiligen Jahres entsprechen, und ihre Leiden oder die Nöte ihres Lebens vor Gott zu tragen.

III. Werke der Barmherzigkeit und der Buße

Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des *Zweiten Vatikanischen Konzils* und den *Katechismus der Katholischen Kirche* teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen.

Ungeachtet der Norm, dass nur ein vollkommener Ablass pro Tag gewährt werden kann (vgl. *Enchiridion Indulgentiarum*, IV. ed, Norm 18, § 1), können die Gläubigen, die den Akt der Nächstenliebe zugunsten der Seelen im Fegefeuer vollbracht haben, wenn sie sich rechtmäßig ein zweites Mal am selben Tag dem Sakrament der Kommunion nähern, den vollkommenen Ablass zweimal am selben Tag erlangen, der nur für die Verstorbenen gilt (Dies ist im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgesehen; vgl. can. 917 und Päpstliche Kommission für die authentische Auslegung des CIC, *Responsa ad dubia*, 1, 11 iul. 1984). Durch diese doppelte Opfergabe wird eine lobenswerte Übung übernatürlicher Nächstenliebe vollzogen, durch die die Gläubigen, die noch auf der Erde leben, zusammen mit denen, die ihren Weg bereits vollendet haben, im mystischen Leib Christi vereint sind, denn der „Jubiläumsablass ist kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird“ (*Spes non confundit*, 22).

Aber in besonderer Weise werden wir gerade „im Heiligen Jahr [...] aufgerufen, zu greifbaren Zeichen der Hoffnung für viele Brüder und Schwestern zu werden, die unter schwierigen Bedingungen leben“ (*Spes non confundit*, 10): Der Ablass ist daher auch an Werke der Barmherzigkeit und der Buße gebunden, mit denen man Zeugnis von der vollzogenen Umkehr ablegt. Die Gläubigen sollen nach dem Beispiel und Auftrag Christi ermutigt werden, häufiger Werke der Nächstenliebe oder der Barmherzigkeit zu verrichten, vor allem im Dienst an den Brüdern und Schwestern, die durch verschiedene Nöte belastet sind. Insbesondere sollen sie „die *leiblichen Werke der Barmherzigkeit*

wiederentdecken: die Hungrigen speisen, den Durstigen zu trinken geben, die Nackten bekleiden, die Fremden aufnehmen, die Kranken pflegen, die Gefangenen besuchen, die Toten begraben“ (*Misericordiae vultus*, 15), und sie sollen auch „die *geistlichen Werke der Barmherzigkeit* wiederentdecken: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrübten trösten, Beleidigungen verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten“ (ebd.).

Ebenso können die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie ihre Brüder und Schwestern in Not oder Schwierigkeiten (Kranke, Gefangene, alte Menschen in Einsamkeit, Behinderte...) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. *Mt* 25,34-36), und wenn sie die üblichen geistlichen, sakramentalen und betenden Bedingungen erfüllen. Die Gläubigen werden zweifellos in der Lage sein, diese Besuche im Laufe des Heiligen Jahres zu wiederholen und bei jedem dieser Besuche einen vollkommenen Ablass zu erlangen, und zwar sogar auf täglicher Basis.

Der Jubiläumsablass kann auch durch Initiativen erreicht werden, die den Geist der Buße, der die Seele des Jubiläums ist, konkret und großzügig umsetzen, indem sie insbesondere den bußfertigen Wert des Freitags wiederentdecken: indem man im Geiste der Buße mindestens einen Tag lang auf sinnlose Ablenkungen (reale, aber auch virtuelle, die z. B. durch die Medien und die sozialen Netzwerke hervorgerufen werden) und auf überflüssigen Konsum verzichtet (z. B. durch Fasten oder Enthaltensamkeit gemäß den allgemeinen Normen der Kirche und den Vorgaben der Bischöfe), sowie durch eine anteilige Geldspende an die Armen durch die Unterstützung von Werken religiösen oder sozialen Charakters, insbesondere zugunsten der Verteidigung und des Schutzes des Lebens in jeder Phase und des Lebens selbst, der verlassenen Kinder, der Jugendlichen in Schwierigkeiten, der alten Menschen in Not oder allein, der Migranten aus verschiedenen Ländern, „die ihr Land auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien verlassen“ (*Spes non confundit*, 13) durch die Widmung eines angemessenen Teils der Freizeit für freiwillige Tätigkeiten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, oder für andere ähnliche Formen des persönlichen Engagements.

Alle Diözesan- oder Eparchialbischöfe und diejenigen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, können am günstigsten Tag dieser Jubiläumszeit anlässlich der Hauptfeier in der Kathedrale und in den einzelnen Jubiläumskirchen den *Päpstlichen Segen* mit angeschlossenem vollkommenen Ablass erteilen, der von allen Gläubigen, die diesen *Segen* unter den üblichen Bedingungen empfangen, erlangt werden kann.

Um den Zugang zum Bußsakrament und die Erlangung der göttlichen Vergebung durch die kirchliche Vollmacht pastoral zu erleichtern, werden die Ortsordinarien gebeten, den Kanonikern und Priestern, die in den für das Heilige Jahr bestimmten Kathedralen und Kirchen die Beichte der Gläubigen hören können, die auf das interne Forum beschränkten Befugnisse zu erteilen, wie sie für die Gläubigen der Ostkirchen in can. 728, § 2 des *CCEO*, und im Falle eines eventuellen Vorbehalts die des can. 727, mit Ausnahme der in can. 728, § 1 genannten Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche hingegen die in can. 508, § 1 des *CIC* genannten Fakultäten.

In dieser Hinsicht ermahnt die Pönitentiarie alle Priester, mit großzügiger Verfügbarkeit und Selbsthingabe den Gläubigen die größtmögliche Gelegenheit zu bieten, die Mittel des Heils in Anspruch zu nehmen, indem sie in Absprache mit den Pfarrern oder den Rektoren der Nachbarkirchen Zeitfenster für die Beichte festlegen und veröffentlichen, sich selbst im Beichtstuhl zur Verfügung stellen, feste und häufige Bußfeiern ansetzen und auch Priestern, die aus Altersgründen keine festgelegten pastoralen Verpflichtungen haben, die größtmögliche Verfügbarkeit bieten. Im Einklang mit dem *Motu Proprio Misericordia Dei* sollen sie auch an die pastorale Zweckmäßigkeit denken, die Beichte auch während der Feier der Heiligen Messe zu hören.

Um den Beichtvätern ihre Aufgabe zu erleichtern, sieht die Apostolische Pönitentiarie im Auftrag des Heiligen Vaters vor, dass die Priester, die die Jubiläumswallfahrten außerhalb ihrer eigenen Diözesen begleiten oder sich ihnen anschließen, von denselben Befugnissen Gebrauch machen können, die ihnen in ihren eigenen Diözesen von der rechtmäßigen Autorität zuerkannt worden sind. Diese Apostolische Pönitentiarie wird dann den Pönitentiaren der römischen päpstlichen Basiliken, den kanonischen Pönitentiaren oder den diözesanen Pönitentiaren, die in den einzelnen kirchlichen Bezirken eingerichtet sind, besondere Befugnisse übertragen.

Die Beichtväter werden, nachdem sie die Gläubigen liebevoll über die Schwere der Sünden belehrt haben, die mit einem Vorbehalt oder einem Tadel belegt sind, mit pastoraler Liebe geeignete sakramentale Bußmaßnahmen festlegen, um sie so weit wie möglich zu einer stabilen Reue zu führen und sie je nach der Art des Falles zur Wiedergutmachung aufzufordern.

Schließlich bittet die Pönitentiarie die Bischöfe nachdrücklich, als Träger des dreifachen *munus* der Lehre, der Leitung und der Heiligung dafür Sorge zu tragen, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen und Grundsätze für die Heiligung der Gläubigen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen, kulturellen und traditionellen Gegebenheiten

zu erläutern. Eine Katechese, die den soziokulturellen Besonderheiten eines jeden Volkes angepasst ist, wird in der Lage sein, das Evangelium und die Gesamtheit der christlichen Botschaft wirksam zu vermitteln und das Verlangen nach diesem einzigartigen Geschenk, das durch die Vermittlung der Kirche erlangt wurde, tiefer in den Herzen zu verwurzeln.

Dieses Dekret gilt für das gesamte Ordentliche Jubiläum 2025, ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 13. Mai 2024, dem Gedenktag der seligen Jungfrau Maria von Fatima.

Angelo Card. De Donatis
Großpönitentiar

S. E. Msgr. Krzysztof Nykiel
Regent

Deutsche Bischofskonferenz

Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Folgende Broschüre wurde von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

Arbeitshilfen - Nr. 340: Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Zentralasien

Die diesjährige Arbeitshilfe erläutert aktuelle Entwicklungen in den Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Sie analysiert politische und kulturelle Faktoren, die die Religionspolitik in den einzelnen Ländern mitbestimmen, und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen. Das Christentum in Zentralasien ist eine kleine Minderheit, die sich auf orthodoxe, katholische und protestantische Kirchen verteilt. Christen kamen – bis auf wenige zahlenmäßig geringe Ausnahmen – erst im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die sowjetische Umsiedlungspolitik in die Region. So ist der christliche Glauben heute stark mit dem Schicksal der kulturellen Minderheiten wie der deutsch- oder der polnisch-sprachigen Gruppen verknüpft. Die Arbeitshilfe beschreibt den Stand der Religionsfreiheit in diesen Staaten. Freiheitsrechte der Christen und pastorale Handlungsmöglichkeiten werden ebenso dargestellt wie Restriktionen, denen die Kirchen unterliegen. Oft leiden die Christen unter Einschränkungen der religiösen Freiheit, die nicht unmittelbar auf sie abzielen, sondern der Sorge vor einer Ausbreitung radikaler Varianten des Islam entstammen. Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Diskriminierung und Verfolgung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich vor allem an Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Einzelexemplare der Broschüre können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: generalvikariat@bistum-augsburg.de, bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

Der Bischof von Augsburg

Einladung zur Mitfeier der Ulrichswoche - Aufruf zur Sonderkollekte für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

mit der kommenden Ulrichswoche (vom 3. bis 14. Juli 2024) beschließen wir das Jubiläumsjahr unseres Bistumspatrons, des hl. Ulrich. Herzlich lade ich Sie ein, an einem dieser Festtage zum Grab des hl. Ulrich zu pilgern. Ich bitte Sie auch, in Ihren Pfarrgemeinden das Hochfest unseres Bistumspatrons festlich zu begehen, entweder am eigentlichen Festtag, dem 4. Juli, oder am darauffolgenden Sonntag, dem 7. Juli. An diesem Sonntag rufe ich auch zu einer Sonderkollekte für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe auf. Indem wir so unsere Solidarität und Unterstützung zeigen, folgen wir dem Beispiel des hl. Ulrich, der ein offenes Ohr und ein weites Herz für die Notleidenden seiner Zeit hatte. Auf diese Weise knüpfen wir am sozial-caritativen Netz, das dem hl. Ulrich in seinem Wirken sehr am Herzen lag. Schon jetzt danke ich für Ihre Großzügigkeit.

Mit meiner Einladung zur Mitfeier der Ulrichswoche verbinde ich meinen Dank an alle, die das Ulrichsjahr auf Bistumsebene, in den Dekanaten und Pfarreien sowie in Klöstern und geistlichen Gemeinschaften mitgestaltet und mitgetragen haben. Mit einer Vielzahl an Gottesdiensten, Festen und kulturellen Veranstaltungen haben wir uns das Lebens- und Glaubenszeugnis des hl. Ulrich neu in Erinnerung gerufen. Die Feier des Ulrichsjahres hat viele Gläubige zusammengebracht, im Glauben gestärkt und uns neu erfahren lassen, dass wir gemeinsam Kirche sind. Entsprechend dem Leitwort des Doppeljubiläums „Mit dem Ohr des Herzens“ haben wir uns eingeübt in das Hören auf Gott, im Hören aufeinander und auf die Anrufe unserer Zeit.

Ich wünsche mir, dass vieles, was in diesem Jahr an neuen pastoralen, caritativen und kulturellen Initiativen entstanden ist, über das Jubiläum hinaus weiterwirkt und trägt – besonders, dass wir nicht nachlassen, mit dem Ohr des Herzens zu hören. So kann der hl. Ulrich auch weiterhin für unser Bistum ein Wegweiser in die Zukunft sein.

Mit herzlichen Grüßen und Segenswünschen

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dieses Wort des Bischofs ist am Sonntag, den 30. Juni 2024, in allen Gottesdiensten (einschließlich des Vorabends) vor dem Schlusseggen zu verlesen. Die Kollekte ist mit dem Stichwort „Hochwasser“ an das Bischöfliches Siegelamt, IBAN: DE08 7509 0300 0000 1125 00, zu überweisen. Bitte verwenden Sie den Zahlschein „Sonderkollekte A; Nr. 250324“.

Grußwort des Diözesanbischofs Dr. Bertram Meier an die diözesanen Mitarbeitenden zur Ulrichswoche und zum Ende des Arbeitsjahres 2023/2024

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonischen Dienst,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Schwestern und Brüder in Christus,

unser Bistumsjubiläum nähert sich seinem feierlichen Abschluss, einer besonders langen Ulrichswoche! Und auch wenn in der Julimitte noch einige Gottesdienste und größere Begegnungen im Zeichen des heiligen Ulrich stehen: Spätestens mit dem Beginn der Veranstaltungen zum Augsburger Hohen Friedensfest können wir in Stadt und Bistum auf ein reiches und, wie ich zu meiner großen Freude immer wieder höre, ein frohmachendes, ermutigendes Jubiläumsjahr zurückschauen.

Mein Dank für das Gelingen dieses Kraftaktes, der ja auch mit einigem Vorlauf verbunden war, gilt in erster Linie der Leitung und den Mitgliedern des Bischöflichen Sankt-Ulrich-Komitees und Ihnen allen, die Sie entweder selbst für Veranstaltungen verantwortlich zeichneten, oder den Pfarrgemeinden mit Rat und Tat zur Seite standen.

Unser Leitwort „Mit dem Ohr des Herzens“ aus der Ulrichsvita des Dompropstes Gerhard begleitete unser Bistum schon von der Ankündigung und den ersten Vorbereitungen an wie ein Fixstern und ich war und bin immer wieder überrascht, wieviel Kreativität sich unter diesem Motto entfalten konnte. Für jede und jeden war etwas dabei! Manche alte Tradition wurde wiederbelebt und manches Neue kann, so ist zu hoffen, zu einer guten Tradition werden. Daher wünsche ich Ihnen, dass Sie nun in den letzten Wochen bis zum 14. Juli selbst die Gelegenheit nutzen, um noch möglichst viel „mitzukriegen“, sei es eine Familienführung in der exzellenten Ulrichsausstellung oder den Tag für Groß und Klein, den Geist und Herz erhebenden Festgottesdienst zu Ehren des Heiligen oder auch eine ruhige, besinnliche Stunde vor dem Ulrichsschrein in der Basilika St. Ulrich und Afra. Die Heiligen sind uns

nahe und sie wissen um unsere Nöte. Das hat uns die intensive Beschäftigung mit dem Leben Bischofs Ulrich und seiner Zeit immer wieder neu bewusstmacht.

So wünsche ich Ihnen schon jetzt eine erholsame Sommerpause, Ferien vom Alltag mit den Menschen, die Sie gerne um sich haben: Muße zu guten Gesprächen, zu tiefen Erfahrungen in Gottes staunenswerter und so gefährdeter Schöpfung und vor allem die innere Zuversicht, in SEINER Hand geborgen zu sein.

Ihr

+ Bertram

Dr. Bertram Meier

Bischof von Augsburg

Programm der Ulrichswoche 2024 vom 3. Juli bis 14. Juli 2024

Leitwort: „Mit dem Ohr des Herzens“

Mittwoch, 3. Juli 2024

- | | |
|-----------|--|
| 16.00 Uhr | Treffen und Austausch der Ordensleute und geweihten Jungfrauen (Pfarrsaal St. Ulrich und Afra, Ulrichsplatz 16),
anschließend Teilnahme an der Vesper |
| 18.00 Uhr | Pontifikalvesper zur Eröffnung der Ulrichswoche
Erhebung des Ulrichschreins
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
<i>Musikalische Gestaltung: Augsburger Domsingknaben und Ulrichsbläser</i> |

Donnerstag, 4. Juli 2024

**Hochfest des hl. Ulrich, Bischof von Augsburg,
Patron des Bistums Augsburg**

- | | |
|-----------|--|
| 10.00 Uhr | Pontifikalamt zum Hochfest des hl. Ulrich
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
<i>Musikalische Gestaltung: Augsburger Domsingknaben und Ulrichsbläser,</i>
anschließend Ausschank der Ulrichsminne
im Hof der Basilika |
| 18.00 Uhr | Hl. Messe um geistliche Berufungen,
anschließend eucharistische Anbetung
Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier |

20.30 Uhr Abendsegen
 mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
 Beichtgelegenheit von 9.15 Uhr bis 10.00 Uhr und
 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, 5. Juli 2024

7.00 Uhr Hl. Messe mit dem Priesterseminar
 12.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
 14.30 Uhr Hl. Messe für die ältere Generation
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
 Zelebrant: H. H. Erster Stellvertr. Generalvikar
 Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel
 18.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst der Ulrichsgemeinden in
 der evangelischen Ulrichskirche
 20.30 Uhr Abendsegen
 mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
 Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Samstag, 6. Juli 2024

8.30 Uhr Wallfahrtsmesse der Fußwallfahrer aus Krumbach
 10.00 Uhr **Ulrichsfest für Klein und Groß**
 bis **bunt * lebendig * wunder-voll**
 16.00 Uhr Rote-Torwall-Anlage
 20.30 Uhr Abendsegen
 mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Sonntag, 7. Juli 2024

8.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
 Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
 10.30 Uhr Gottesdienst der Nationen
 Zelebrant: H. H. Domkapitular
 Msgr. Dr. Alessandro Perego
 18.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst der Benediktinerabtei
 St. Stephan und des Gymnasiums bei St. Stephan
 in Augsburg
 Zelebrant: Hwst. H. Abt Theodor Hausmann OSB
 20.30 Uhr Abendsegen
 mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Montag, 8. Juli 2024

- 8.00 Uhr Hl. Messe nach dem Missale Romanum von 1962
10.00 Uhr Pontifikalamt zum Tag der geschwisterlichen Seelsorge
Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
12.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
13.30 Uhr Für alle in der Seelsorge Tätigen wird zum „Tag der geschwisterlichen Seelsorge“ zusätzlich angeboten:
Studientag „Katholisch Sein bei den Elchen“,
Ort: Haus Sankt Ulrich,
Referentin: Sr. Anna Mirijam Kaschner CPS,
Generalsekretärin der Nordischen
Bischöfskonferenz,
Anmeldung unter fortbildung@bistum-augsburg.de.
14.00 Uhr Andacht der Pfarrhausfrauen
20.30 Uhr Abendsegen
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
Beichtgelegenheit von 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Dienstag, 9. Juli 2024

- 10.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst
12.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
14.00 Uhr Pontifikalamt mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe
Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
19.30 Uhr Männerwallfahrt vom Hohen Dom zur Basilika St. Ulrich und Afra
20.00 Uhr Pontifikalamt zur Männerwallfahrt
Zelebrant: Hwst. H. Weihbischof
Dr. Dr. Anton Losinger
Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch, 10. Juli 2024

- 6.00 Uhr Frauenwallfahrt vom Hohen Dom zur Basilika St. Ulrich und Afra
6.30 Uhr Pontifikalamt zur Frauenwallfahrt
Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
10.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst

- 12.00 Uhr Kinderwallfahrt der Katholischen Kindertagesstätten
Zelebrant: Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- 16.00 Uhr Ikonen betrachten und beten
Ort: Bartholomäuskapelle
- 20.30 Uhr Abendsegen
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Donnerstag, 11. Juli 2024

- 8.15 Uhr Ökumenischer Schulgottesdienst mit Ulrichspiel
(Grundschule vor dem Roten Tor)
- 10.00 Uhr Pontifikalamt mit den Schulen des Schulwerkes
Zelebrant: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner
- 12.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 20.30 Uhr Abendsegen
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag, 12. Juli 2024

- 10.00 Uhr Wallfahrtsgottesdienst der Caritas
Zelebrant: H. H. Domkapitular i. R.
Prälat Peter C. Manz
- 12.00 Uhr Hl. Messe zu Ehren des hl. Ulrich
Einzelsegen mit dem Ulrichskreuz
- 15.30 Uhr Pontifikalamt zur Verleihung der Missio canonica an
Religionslehrerinnen und Religionslehrer
Zelebrant: Hwst. H. Weihbischof Florian Wörner
- 20.30 Uhr Abendsegen
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier
- Beichtgelegenheit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Samstag, 13. Juli 2024

- 15.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst der Radwallfahrer der
Dekanate Dillingen, Donauwörth und Nördlingen
- 20.30 Uhr Abendsegen
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

Sonntag, 14. Juli 2024

- 10.00 Uhr Pontifikalamt zum Abschluss des Doppeljubiläums
Reponierung des Ulrichsschreins
mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier

- **Kontakt und Auskunft:**

Pfarramt St. Ulrich und Afra,
Ulrichsplatz 19, 86150 Augsburg,
Tel. 0821 345560,
E-Mail: ulrichsbasilika@bistum-augsburg.de.

Bischöfliches St.-Ulrich-Komitee,
Peutingerstraße 14,
86152 Augsburg,
Tel. 0821 3166-8052,
E-Mail: komitee@bistum-augsburg.de.

- **Ulrichswoche digital:**

Information über die Ulrichswoche und das Ulrichsjubiläum unter:
www.ulrichswoche.de,
www.ulrichsjubiläum.de.

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 KirchStG) die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1

Erhebung von Kirchensteuern; Kirchengeld und Kirchgeld

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchengeld nach dem Maßstab der

1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 14.

Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.

(2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuerverbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

Art. 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Die Kirchenumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes der (Erz-)Diözese sowie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.
- (2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

Art. 3

Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der (Erz-)Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes (KirchStG) gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

2. Teil: Kirchenumlagen

Erster Abschnitt. Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 4

Umlagepflicht

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,

1. die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
 2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
 - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder,
 - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.
- (2) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht.
- (3) Die Umlagepflicht beginnt
1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist,
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.
- (4) Die Umlagepflicht endet
1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
 3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Art. 5 **Erhebungszeitraum**

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4.

Art. 6 **Umlagesatz**

(1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese.

(2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln.

(3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v. H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40a Abs. 2 EStG zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufgeteilt.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 7

Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.

(2) Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 8

Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 9

Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 10

Vorauszahlungen

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuervorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

Art. 11

Abzug der Kirchenlohnsteuer

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.

(2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.

(4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

Art. 12

Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer

(1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 EStG bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c EStG von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EStG übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.

(3) Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte

Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.

Art. 13

Datenschutz, Haftung

(1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer

Art. 14

Kirchengrundsteuer

Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr erhoben.

Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe

Art. 15

Verwaltung der Umlagen

(1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.

(2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerjahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 16 **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der AO und des Verwaltungszustellungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.

(2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung. Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.

(3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

Art. 17 **Nachträgliche Änderungen**

(1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.

(2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

Art. 18 **Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanz-

ämter nur im Anschluss an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.

(2) Im Übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen [DStVS]).

(3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).

(4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Art. 19 **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren zugezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beige-
laden.

(3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

3. Teil: Kirchgeld

Art. 20

Erhebung des Kirchgelds

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

Höchstbetrag; Fälligkeit

(1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.

(3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Art. 23

Verwaltung und Rechtsbehelfe

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Teil: Besondere Bestimmungen

Art. 24

Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese überlassen.

(2) Die (Erz-)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

Art. 25

Auskunftspflicht; Steuererklärungen

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

Art. 26

Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen

(1) Die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

(2) Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.

Art. 27 Vorlagepflicht

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchen- grundsteuer (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23) sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzu- legen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 28 Inkrafttreten

(1) Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchen- steuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benen- nung am 1. Juli 2024 in Kraft.

Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu ver- öffentlichlichen.

(3) Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den baye- rischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (ABl. S. 130 ff.) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 31. Juni 2024 außer Kraft ge- setzt.

Augsburg, den 15. April 2024

Für die Diözese Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

hier: Änderungssatzung

Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 5. bis 7. März 2024 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die Diözese Augsburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (ABl. 2015, S. 130 ff.)

§ 1 Änderungen

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern)

- a) Die Überschrift wie folgt neu gefasst: „*Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern*“.
- b) In **Art. 3 Abs. 5** wird hinter dem Wort „*Kirchensteuergesetzes*“ die Abkürzung „*(KirchStG)*“ eingefügt.

2. Art. 4 (Umlagepflichtige)

- a) In Art. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „*Umlagepflicht*“. In Abs. 1 wird nach der Formulierung „*Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,*“ eine neue Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt.
- b) In **Art. 4 Abs. 1 Nr. 1** findet sich der weitere bisherige Text des Art. 4 Abs. 1 mit folgenden Änderungen: Das Wort „*einen Wohnsitz*“ wird durch „*wohnen*“ sowie das Wort „*den*“ vor „*gewöhnlichen Aufenthalt*“ durch das Wort „*ihren*“ sprachlich angepasst. Weiter wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der zweite Satz „*Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden*“ gestrichen und als Ergänzung zum ersten Satz folgender Halbsatz

hinzugefügt „(...) soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder (...)“.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 erfährt damit folgende Neufassung: *„die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder (...)“.*

c) In Art. 4 Abs. 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder

c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.“

d) Art. 4 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.

e) Die Nummerierung der ursprünglichen Absätze in Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 werden systematisch angepasst, sodass Art. 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 2 (neu) wird, Art. 4 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 3 (neu) wird sowie Art. 4 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 4 (neu) wird.

3. **Art. 5 (Erhebungszeitraum)**

Aufgrund der Änderungen in Art. 4 ist eine Änderung in der Verweisungskette erforderlich. Der bisherige Verweis in Art. 5 auf „Art. 4 Abs. 4 und 5“ wird ersetzt durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4“.

4. **Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)**

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Umlagesatz“.

b) In **Art. 6 Abs. 1 S. 3** wird der Satz *„Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört“* gestrichen und folgender neuer Satz eingefügt: *„Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese“*.

c) In Art. 6 Abs. 2 wird nach dem Wort *„Einkommensteuergesetzes“* folgende amtliche Abkürzung hinzugefügt: *„(EStG)“*.

d) In Art. 6 Abs. 4 werden die Wörter *„des Einkommensteuergesetzes“* redaktionell ersetzt durch *„EStG“*.

5. **Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)**

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe“*.

b) In **Art. 7 Abs. 1** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 7 Abs. 1** folgende Neufassung erhält: *„Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese (...)“*.

c) In **Art. 7 Abs. 1 Nr. 2** werden an zwei Stellen die Wörter *„des Einkommensteuergesetzes“* redaktionell jeweils durch *„EStG“* ersetzt.

d) In **Art. 7 Abs. 2** werden die Wörter *„der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende“* gestrichen und durch das Wort *„ein“* ersetzt. Ferner werden die Wörter *„Kirche oder“* ersatzlos gestrichen.

6. **Art. 8 (Ehegatten als Gesamtschuldner)**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe“*.

7. **Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer“*.

8. **Art. 11 (Abzug vom Arbeitslohn)**

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Abzug der Kirchenlohnsteuer“*.

b) In **Art. 11 Abs. 3 Satz 1** sowie in **Art. 11 Abs. 3 Satz 2** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 11 Abs. 3** folgende Neufassung erhält:

„Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.“

9. **Art. 12 (Abzug von Kapitalerträgen)**

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“*.

b) In **Art. 12 Abs. 1** werden an zwei Stellen die Wörter *„des Einkommensteuergesetzes“* redaktionell jeweils durch das Wort *„EStG“* ersetzt.

c) In **Art. 12 Abs. 2** wird der erste Halbsatz *„Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er (...)“* wie folgt neu gefasst:

„Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet.“

d) **Art. 12** erhält folgenden **neuen Absatz 3**:

„Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung

zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.“

10. Art. 13 (Datengeheimnis, Haftung)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Datenschutz, Haftung*“.

b) In **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „*verwenden*“ ersetzt durch „*verarbeiten*“. Der bisherige Halbsatz in **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird zu einem neuen Hauptsatz. Weiter wird dort das Wort „*verwenden*“ durch „*verarbeiten*“ ersetzt sowie das Wort „*zustimmt*“ ersetzt durch „*einwilligt*“.

11. Art. 14 (Umlageerhebung)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Kirchengrundsteuer*“.

b) In **Art. 14 Abs. 1** erfolgt nach dem Verweis auf „*Art. 1*“ noch die Einfügung „*Abs. 1*“.

12. Art. 15 (Verwaltung der Kirchenumlagen)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Verwaltung der Umlagen*“.

13. Art. 16 (Anzuwendende Vorschriften)

a) In **Art. 16 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „*Abgabenordnung*“ redaktionell durch die amtliche Abkürzung „*AO*“ ersetzt. Des Weiteren werden in **Art. 16 Abs. 1 S. 1** die Worte „*in der jeweiligen Fassung*“ ersatzlos gestrichen.

b) In **Art. 16 Abs. 2** werden folgende **Sätze 2 und 3 neu** hinzugefügt:

„Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchengumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.“

14. Art. 17 (Nachträgliche Änderungen)

a) In **Art. 17** wird folgender **Abs. 1 neu** angefügt:

„Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.“

b) Der bisherige Gesetzestext des Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung unter einen **neuen Absatz 2** normiert.

15. Art. 19 (Rechtsbehelfe)

In **Art. 19 Abs. 1** wird nach den Worten „*vorgenommenen Anpassungen*“ folgende zusätzliche Formulierung aufgenommen: „*oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer*“.

16. Art. 20 (Erhebung des Kirchgeldes)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „*Erhebung des Kirchgelds*“.

17. Art. 24 (Verteilung des Aufkommens an Kirchengumlagen)

In **Art. 24 Abs. 2** werden die Worte „*für Landesentwicklung*“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „*und*“ das Wort „*für*“ hinzugefügt.

18. Art. 26 (Ausführungsvorschriften, Übergangsbestimmungen)

a) Der bisherige Gesetzestext des **Art. 26** wird in einem neuen **Abs. 1** zusammengefasst.

b) Art. 26 erhält folgenden neuen **Abs. 2**:

„Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

19. Art. 27 (Vorlagepflicht)

a) Bezogen auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: *„(Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14)“*.

b) Bezogen auf das Kirchgeld wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: *„(Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23)“*.

c) Des Weiteren wird der Begriff *„Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat“* ersetzt durch den Begriff *„Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“*.

20. Art. 28 (Inkrafttreten)

a) Art. 28 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.“

b) Art. 28 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“

c) Art. 28 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 31. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.“

§ 2

Begründung

Anlass der Fortschreibung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes, dessen Entwurf das Bayerische

Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 16. April 2021 allen bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen ließ. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes löst die Thematik der Erhebung von Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe.

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln die zentralen Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich der Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe. Bayerische Finanzämter waren schon seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in diesen Ländern zuständig. Ab dem 1. Juni 2018 besteht ferner eine zentrale Zuständigkeit des Finanzamts Nördlingen für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen. Befindet sich in diesen Fällen der tatsächliche Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bürgers nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, würde in Bayern keine Kirchensteuerpflicht bestehen, wenn die Regelungen des § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen nur als Zuständigkeitsregelungen auszulegen wären. Deshalb soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer bei einem bayerischen Finanzamt auch dann eine Kirchensteuerpflicht in Bayern besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befinden sollte.

Im Zuge dieser erforderlich werdenden Fortschreibung der DKirchStO wurden auch weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die aus dem Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) sowie der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) resultieren.

Schließlich wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz und die Abgabenordnung. Hier wurden deren amtliche Abkürzungen verwendet, d. h. EStG bzw. AO.

Im Einzelnen:

Zu Art. 3

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 4

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die weiteren inhaltlichen Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2021 erforderlich. Insbesondere regelt Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender (Erz-)Diözesen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns. Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern klarstellend geregelt. Betroffen sind Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sowie Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Zur Kirchensteuer wird folglich weiterhin nur herangezogen, wer in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG unterliegt.

Die Regelung unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 2b entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes und der hierzu ergangenen Verordnung für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Art. 4 Abs. 2, 3 und 4

Aufgrund der neuen Nummerierung erfolgte eine erforderliche Anpassung.

Zu Art. 6

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2a DKirchStO ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt. Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip. Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

Zu Art. 7

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 8

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 9

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 11

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 3 sind vorwiegend redaktioneller Art und verweisen nun folgerichtig auf Art. 7, nämlich die Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe.

Zu Art. 12

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Art. 12 Abs. 2 weist redaktionelle Änderungen auf und übernimmt den Terminus des Art. 13a BayKirchStG. Die Neuregelung unter Art. 12 Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des Art. 13a Abs. 3 des BayKirchStG und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte. Mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des

Freistaates Bayern wurde Art. 13a Abs. 3 BayKirchStG in das Kirchensteuergesetz neu aufgenommen, um den Finanzämtern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer in Fällen, in denen vom Steuerbürger kein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt wird, verfahrensrechtlich zu ermöglichen.

Zu Art. 13

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Nachdem es sich bei der Religionszugehörigkeit um eine sensible personenbezogene Angabe handelt, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Bisher war in Art. 13 die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der DSGVO dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 13 DKirchStO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Zudem fallen gemäß der DSGVO bzw. dem KDG unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung,
- der Abgleich oder
- die Verknüpfung und die Einschränkung,
- das Löschen oder
- die Vernichtung.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert.

Zu Art. 14

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Daneben wurde die Verweisungskette konkretisiert.

Zu Art. 15

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 16

Die Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 um den neuen Satz 2 erfolgt unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG und mit dem Ziel einer möglichst engen Anlehnung an das geltende Kirchensteuergesetz. Ferner stellt die Neuaufnahme des Satzes 3 in Art. 16 Abs. 2 klar, dass die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung kommen. Art. 12 Abs. 3 regelt speziell das Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer (vgl. i. Ü. auch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 16.01.2021, Vorblatt S. 2 und 3 unter 3.) Damit werden auch die Vorgaben des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2021 umgesetzt.

Zu Art. 17

Die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 entspricht der des Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG. Im Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 wurde unter § 1, 20. b) zu Art. 19 der Wortlaut des bereits bestehenden Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG um die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ergänzt.

Zu Art. 19

Die Änderung im Wortlaut („oder die gesonderte Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“) geht auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 19. d) zu Art. 18 Abs. 4 BayKirchStG zurück und wurde in Art. 19 Abs. 1 zwecks Synchronisierung der Gesetzestexte angepasst.

Zu Art. 20

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 24

Hier wurde aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Geschäftsverteilung (Änderung der Verordnung vom 26. März 2019; GVBl. S. 98) die entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 26

Art. 26 Abs. 2 wurde neu eingefügt und passt die Regelung in der DKirchStO an den durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 29. b) neu eingefügten Art. 26b Abs. 3 BayKirchStG zwecks Synchronisierung an.

Zu Art. 27

Hier wurde neben der Zuständigkeit des neuen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch die Verweisungsketten zur Erhebung von Kirchengrundsteuer sowie Kirchgeld konkretisiert.

Zu Art. 28

Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angeordneten rückwirkenden Änderung zum 1. Juni 2018 wurde das Inkrafttreten entsprechend der Rückwirkung betreffend die Regelungen in Art. 4 bis 6 DKirchStO übernommen, sodass diese ab dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung

Das jeweilige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 15. April 2024

Für die Diözese Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen

21. Wahl des Diözesansprechers und Stellvertreter des Sprecherrates der Ständigen Diakone der Diözese Augsburg und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Dienstrechtsfragen

Als Diözesansprecher bzw. als Stellvertreter wurden folgende Personen gewählt:

Herr Martin Linder, hauptberuflicher Diakon,
Herr Stefan Siegel, Diakon mit Zivilberuf.

In den Ausschuss für Dienstrechtsfragen wurden folgende Personen gewählt:

Herr Dr. Daniel Esch, hauptberuflicher Diakon,
Herr Robert Ischwang, hauptberuflicher Diakon,
Herr Georg Steinmetz, hauptberuflicher Diakon.

22. Nachtrag zum Firmpplan 2024

Dekanat Sonthofen

Änderung des Firmortes

Oberjoch, Heilig Geist, 29.06.2024, 14:00 Uhr

für die Pfarreiengemeinschaft Bad Hindelang

Firmspender: H. H. Domkapitular Msgr. Harald Heinrich

23. GEMA-Vertrag bzgl. kirchlicher Veranstaltungen - Stellungnahme des VDD

Angesichts des Wegfalls des Pauschalvertrages über die Musikknutzung bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen hat uns der Verband der Diözesen Deutschlands mit Schreiben vom 28.05.2024 über die Hintergründe der Auflösung dieses Vertrags und über einen weiteren Austausch mit der GEMA hinsichtlich einer möglichen Verwaltungsvereinfachung informiert:

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hatte über viele Jahre einen Pauschalvertrag mit der GEMA über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen. Dieser Pauschalvertrag wurde durch ein Schreiben der GEMA vom 24. April 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 gekündigt.

Zum Hintergrund:

Der Pauschalvertrag sah vor, dass insbesondere Gemeindefeste, Konzerte mit ernster Musik, Seniorenabende, Kindergartenfeste und Jugendveranstaltungen von der sogenannten Meldepflicht bei der GEMA befreit waren und dafür im Gegenzug eine jährliche Pauschalsumme seitens des VDD an die GEMA gezahlt wurde. Dies bedeutete für die Kirche eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung durch den Verzicht auf die Meldung der vertraglich erfassten Veranstaltungen und für die GEMA eine vertraglich garantierte jährliche Pauschalzahlung des VDD in erheblicher Größenordnung. Auftrag des VDD in den Verhandlungen mit der GEMA ist es, ein für die Kirchengemeinden und ehrenamtlichen Akteure praktikables Ergebnis zu erzielen.

Im Zuge der Digitalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen der GEMA wurde in den Gesprächen zu einer möglichen Vertragsverlängerung deutlich, dass eine pauschalvertragliche Abgeltung solcher Veranstaltungen von der GEMA nicht mehr gewünscht wurde, weil die GEMA inzwischen mit ihrem Onlineportal über ein Angebot verfügt, mit welchem entsprechende Veranstaltungen digital gemeldet werden können. Daher verlangte die GEMA, die künftige Berechnungsbasis für die Vergütungssumme auf die konkrete Meldung von Nutzungen bei gleichzeitiger Kostenübernahme durch den VDD auszurichten.

Für den VDD ist die Aufrechterhaltung des Verzichts auf die Meldepflicht die elementare Grundlage des Pauschalvertrags. Mit der Einführung einer vollständigen Meldepflicht mit entsprechenden

Zahlungsverpflichtungen und erheblichem Verwaltungsaufwand für die Kirchengemeinden kann der VDD nicht einverstanden sein.

Da die GEMA keine Verlängerung des Pauschalvertrages unter Verzicht auf die Meldepflicht angeboten hat, war trotz intensiver Gespräche bisher keine zufriedenstellende Vereinbarung möglich. Der VDD strebt jedoch weiter einen Austausch an, um nach Möglichkeit eine unveränderte Verwaltungsvereinfachung insbesondere für die ehrenamtlichen Akteure und Kirchenmusiker vor Ort zu erreichen.

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Personalnachrichten

In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

H. Msgr. Zimmerer Hermann, Pfarrer i. R. in Vöhringen, geboren am 19.01.1932 in Illertissen, Priesterweihe am 02.06.1957, gestorben am 03.05.2024.

H. H. Rietz Richard SAC, Ordenspriester i. R. in Gdynia/Polen, geboren am 25.03.1948 in Sopot/Polen, Priesterweihe am 20.05.1976, gestorben am 08.05.2024.

H. H. Fackler Siegfried, Pfarrer i. R. in Stadtbergen, geboren am 16.04.1936 in Reichau, Priesterweihe am 29.05.1960, gestorben am 24.05.2024.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

R.I.P.

Diakonweihe

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat am 4. Mai 2024, dem Samstag der 4. Osterwoche, in der Basilika St. Ulrich und Afra in Augsburg folgende Priesteramtskandidaten des Priesterseminars der Diözese Augsburg zum Diakon geweiht:

Peter Schneider aus der Pfarrei Ottobeuren - St. Alexander und Theodor,

Josef Georg Wagner aus der Pfarrei Kühbach - St. Magnus.

Rector ecclesiae

H. H. Landescaritasdirektor Dr. Magg Andreas wird gemäß can. 556 ff. CIC als **Kirchenrektor (rector ecclesiae)** der Hauskapelle des Caritas-Seniorenzentrums St. Hedwig, Blumenallee 29, 86343 Königsbrunn, Dekanat Schwabmünchen, mit Wirkung vom 15.05.2024 angewiesen.

H. H. Domkapitular i. R. Prälat Peter Manz wird als **Kirchenrektor (rector ecclesiae)** der Hauskapelle des Caritas-Seniorenzentrums St. Hedwig, Blumenallee 29, 86343 Königsbrunn, Dekanat Schwabmünchen, mit Ablauf des 14.05.2024 entpflichtet.

Dekan des Dekanates Kaufbeuren

H. H. BGR Hatosch Thomas, Leiter der Pfarreiengemeinschaft Eggenthal, wurde rückwirkend zum 02.02.2024 für eine weitere Amtsperiode zum Dekan des Dekanates Kaufbeuren ernannt.

Prodekan des Dekanates Kaufbeuren

H. H. Kreuzer Julius, Leiter der Pfarreiengemeinschaft Mauerstetten/Stöttwang, wurde mit Wirkung vom 13.05.2024 für eine Amtsperiode zum Prodekan des Dekanates Kaufbeuren ernannt.

Prodekan des Dekanates Nördlingen

H. H. Pollithy Joachim, Pfarrer der Pfarrei Dinkelsbühl - St. Georg, wurde mit Wirkung vom 06.05.2024 für eine Amtsperiode zum Prodekan des Dekanates Nördlingen ernannt.

Freistellung

H. H. Loy Dominik wurde mit Dekret vom 05.09.2022 für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der **Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg**, Lehrstuhl für Dogmatik, freigestellt. Die Freistellung wurde mit Wirkung vom 01.10.2024 bis 30.09.2027 verlängert. Seine Anweisungen zur Adskribierung in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel, Dekanat Augsburg I, und zum schulpastoralen Dienst an den katholischen Schulen in der Stadt Augsburg, besonders der Franz-von-Assisi-Schule Katholische Freie Grund- und Mittelschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg bleiben bestehen.

H. H. Vallanattu Sunil Joseph CMI wird mit Wirkung vom 01.08.2024 bis 31.08.2025 vom Dienst in der Diözese Augsburg freigestellt.

Resignation und Emeritierung

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation und Emeritierung von:

H. H. Fottner Alfred von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Kriegshaber und im Dekanat Augsburg II mit Ablauf des 31.07.2024 angenommen.

H. H. Dr. Seiler Joachim auf die Pfarrei Emersacker - St. Martin und um Entpflchtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Heretsried - St. Martin und Lauterbrunn - St. Vitus sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Emersacker, Dekanat Augsburg-Land, mit Ablauf des 31.08.2024 angenommen.

Resignation

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

H. H. Weidner Bernd auf die Pfarrei Augsburg-Oberhausen - St. Peter und Paul und um Entpflchtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Augsburg-Oberhausen - St. Joseph, Augsburg-Bärenkeller - St. Konrad und Augsburg-Oberhausen - St. Martin sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Augsburg-Oberhausen/Bärenkeller, Dekanat Augsburg II, mit Ablauf des 31.08.2024 angenommen.

Aufnahme ad experimentum

H. H. Kuterovac Ivan SAC wird aufgrund des Dekretes von H. H. Generalrektor Hanas Zenor SAC weiterhin bis zum 31.01.2028 in das Bistum Augsburg aufgenommen. Er bleibt in dieser Zeit Mitglied seines Ordens und gem. can. 687 CIC unter der Sorge seines höchsten Oberen bzw. des für ihn zuständigen höheren Oberen und des Diözesanbischofs von Augsburg, Hwst. Herrn Dr. Bertram Meier.

Entpflichtet wurden:

H. H. Barton Karl SJM, in Abstimmung mit H. H. Generaloberen Schindele Paul SJM, als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Ronsberg - Mariä Himmelfahrt und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Ebersbach - St. Ulrich und Willofs - St. Johannes Baptist sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Ronsberg, Dekanat Kaufbeuren, mit Ablauf des 31.08.2024. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Chalapurath Jose Pathrose O. PRAEM. als hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Buxheim - St. Peter und Paul, Dekanat Memmingen, sowie von der Aufgabe als Krankenhausseelsorger am Klinikum Memmingen mit Ablauf des 31.08.2024.

H. H. Eberts Gerhard MSF von der seelsorglichen Mitarbeit in der Pfarrei Augsburg-Univiertel - Zum Guten Hirten, Dekanat Augsburg I, im Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus Leitershofen und von der Mitarbeit in der Hochschulseelsorge und Hochschulgemeinde an den Augsburger Hochschulen mit Ablauf des 31.08.2024. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Dr. Onuh Charles Okechukwu von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Penzing/Weil, Dekanat Landsberg, mit Ablauf des 30.04.2024.

H. H. Dr. Ulahannan Abraham Pulprayil IMS, in Abstimmung mit H. H. Generaloberen Raj Prasen IMS, als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Manching/Baar-Ebenhausen, Dekanat Pfaffenhofen, mit Ablauf des 30.06.2024. Mit gleichem Datum endet sein Dienst in der Diözese Augsburg.

H. H. Vallanattu Sunil Joseph CMI, in Abstimmung mit H. H. Generalkoordinator Vadakkinezath George IMS, von der seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Hiltenfingen/Langerringen, Dekanat Schwabmünchen, mit Ablauf des 31.07.2024.

Angewiesen wurden:

H. H. Arackal Mathew Shanoj CST als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Oy-Mittelberg/Wertach**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 14.05.2024 bis auf Weiteres. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Blüml Alfons SDB, in Abstimmung mit H. H. Provinzial Gesing Reinhard SDB, zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Starnberg**, Dekanat Starnberg, verlängert mit Wirkung vom 01.10.2024 bis 30.09.2025. Die Anweisung vom 29.07.2020 bleibt weiterhin bestehen.

H. H. Bucher Sebastian Wilhelm zur seelsorglichen Mithilfe im **Dekanat Kempten** verlängert mit Wirkung vom 01.09.2024 bis 31.08.2025.

H. H. Chalapurath Jose Pathrose O. PRAEM., derzeit hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Buxheim - St. Peter und Paul, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Roggenburg**, Dekanat Neu-Ulm, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Eichele Winfried als **Leiter der katholischen Seelsorge am Klinikum Memmingen**, ab 01.09.2024. Bis auf Weiteres wird er mit Wirkung vom 01.12.2024 als Diakon mit Teilauftrag als weiterhin als Leiter der katholischen Seelsorge am Klinikum Memmingen angewiesen. Zugleich wird er mit Wirkung vom 01.12.2024 als **Seelsorger für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)** für den Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen mit Sitz in Memmingen angewiesen. Die genauen Aufgabenbeschreibungen sind in den Anweisungsdekreten geregelt.

H. H. Fernandes Brian Rose Anacleto SFX, derzeit Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Vilgertshofen/Stoffen, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Dirlawang**, Dekanat Mindelheim, mit Wirkung vom 01.09.2024 unter Entpflichtung von H. H. Fernandes Mario SFX. Die Anweisung vom 09.11.2020 endet zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Fernandes Mario SFX, derzeit Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Dirlawang, als Kaplan der **Pfarreiengemeinschaft Vilgertshofen/Stoffen**, Dekanat Landsberg, mit Wirkung vom 01.09.2024 unter Entpflichtung von H. H. Fernandes Brian Rose Anacleto SFX. Die Anweisung vom 10.03.2020 endet zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. BGR Gast Stefan als Temporalienverwalter für die **Pfarrei Friedberg - St. Jakobus maj.** (mit Filialen Friedberg - St. Afra im Felde, Friedberg - St. Stephan und Wiffertshausen - St. Stephan), Dekanat Aichach-Friedberg, mit Wirkung vom 21.05.2024 bis 31.07.2024.

H. H. Prof. em. Dr. Gregur Josef SDB zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarrei Augsburg-Univiertel - Zum Guten Hirten**, Dekanat Augsburg I, mit Wirkung vom 01.10.2024. Die Anweisung vom 17.05.2018 endet zum oben genannten Zeitpunkt.

H. H. Dr. Gührer Ralf als Temporalienverwalter für die **Pfarreiengemeinschaft Heimenkirch**, Dekanat Lindau, rückwirkend zum 01.05.2024 bis 31.08.2024. Zugleich koordiniert er die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft.

H. H. Kalachirayil Varghese Mathai CMI zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Hiltenfingen/Langerringen**, Dekanat Schwabmünchen, verlängert mit Wirkung vom 01.07.2024.

H. H. Dr. Manz Ulrich als Pfarrer der Pfarrei **Schongau - Mariä Himmelfahrt** (mit Filiale Schongau - St. Sebastianskirchenstiftung) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei **Schongau - Verklärung Christi**, Dekanat Weilheim-Schongau, mit Wirkung vom 01.09.2024. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Schongau** übertragen.

H. H. Dr. Onuh Charles Okechukwu zur seelsorglichen Mitarbeit im **Dekanat Lindau** mit Wirkung vom 01.05.2024.

H. H. Dr. Onuh Charles Okechukwu, neben seiner Tätigkeit im Dekanat Lindau, zur seelsorglichen Mitarbeit in der **Pfarreiengemeinschaft Heimenkirch**, Dekanat Lindau, mit Wirkung vom 01.05.2024.

H. H. Specker Folkmar, derzeit hauptamtlicher Pfarradministrator der Pfarrei Martinszell - St. Martin, zur seelsorglichen Mitarbeit mit dem Titel „Pfarrer“ in der **Pfarreiengemeinschaft Sonthofen**, Dekanat Sonthofen, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Thondampallil Sebin Anil MSFS, in Abstimmung mit H. H. Provinzial Dr. Kalariparambil Thomas MSFS, zur seelsorglichen Mithilfe in der **Pfarreiengemeinschaft Altusried**, Dekanat Kempten, mit Wirkung vom 01.09.2024.

H. H. Weber Martin Stefan als Pfarrer der Pfarrei **Seeg - St. Ulrich** (mit Filiale Kirchthal) und als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien **Lengenwang - St. Wolfgang**, **Rückholz - St. Georg**, **Zell - St. Moritz** (mit Filiale Speiden) und **Hopferau - St. Martin**, Dekanat Marktoberdorf, mit Wirkung vom 01.09.2024. Zugleich wird ihm die Leitung der **Pfarreiengemeinschaft Seeg** übertragen.

Errichtung von Pfarreiengemeinschaften

Für alle Pfarreiengemeinschaften gilt: Der Pfarrer, dem die Leitungsverantwortung für die Pfarreiengemeinschaft übertragen wird, ist damit Vorgesetzter für alle in der Pastoral Mitarbeitenden (Priester, Diakone, hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Pfarreiengemeinschaft Babenhausen

Mit Wirkung zum 01.09.2005 wurde die **Pfarreiengemeinschaft Babenhausen**, Dekanat Memmingen, als Seelsorgeeinheit errichtet. Entsprechend der Pastoralen Raumplanung 2025 kommen mit Wirkung vom 01.09.2024 die Pfarreien Kirchhaslach - Mariä Himmelfahrt (mit Filiale Greimeltshofen) und Dietershofen - St. Ulrich sowie die Kuratie Weinried - St. Laurentius hinzu. Somit ist die Pfarreiengemeinschaft Babenhausen vollständig errichtet. Die Verantwortung der Leitung dieser Pfarreiengemeinschaft übernimmt weiterhin **H. H. Brom Thomas**. Er bleibt Pfarrer der Pfarrei Babenhausen - St. Andreas (mit Filiale Unterschönegg) und nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Zaiertshofen - St. Agatha, Winterrieden - St. Martin, Kettershausen - St. Michael (mit Filiale Bebenhausen und Kuratie Mohrenhausen), Klosterbeuren - St. Ursus (mit Kuratie Engishausen) und Tafertshofen - St. Vitus und wird nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Kirchhaslach - Mariä Himmelfahrt (mit Filiale Greimeltshofen) und Dietershofen - St. Ulrich sowie die Kuratie Weinried - St. Laurentius.

Pfarreiengemeinschaft Lechrain

Mit Wirkung zum 01.09.2007 wurde die **Pfarreiengemeinschaft Lechrain**, Dekanat Landsberg, als Seelsorgeeinheit errichtet. Entsprechend der Pastoralen Raumplanung 2025 kommen mit Wirkung vom 01.09.2024 die Pfarreien Wessobrunn - St. Johannes Baptist (mit Filiale Kreuzberg - Zum Heiligen Kreuz) und Birkland - St. Anna hinzu. Somit ist die Pfarreiengemeinschaft Lechrain vollständig errichtet. Die Verantwortung der Leitung dieser Pfarreiengemeinschaft übernimmt weiterhin **H. H. BGR Vogg Michael**. Er bleibt Pfarrer der Pfarrei Reichling - St. Nikolaus und nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Apfeldorf - Heilig Geist, Kinsau - St. Matthäus, Rott - Heilige Familie (mit Filiale Rott - St. Ottilien), Ludenhausen - St. Peter und Paul und wird nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Wessobrunn - St. Johannes Baptist (mit Filiale Kreuzberg - Zum Heiligen Kreuz) und Birkland - St. Anna.

Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen

Feier des Christkönigfestes als Jugendgottesdienst

Point of View: Wer ist Jesus für Dich?

Die Frage „Wer ist Jesus?“ beschäftigt jede Christin und jeden Christen ein Leben lang. Und je nach Lebenssituation, Wissensstand und Erfahrungshorizont wird sie stets unterschiedlich beantwortet. Beim diesjährigen Christkönigfest am 24. November soll sich alles um diese Frage und die vielen möglichen Antworten drehen. Bezugnehmend auf den Evangeliumstext Joh 18,33b-37 wird es vom Bischöflichen Jugendamt Ideen und Materialien zur Gestaltung eines Jugendgottesdienstes geben. Zudem wird an diesem Tag auch für die Jugendkollekte gesammelt, die ein wichtiges Element für die Finanzierung der Jugendarbeit (z. B. für Kinderbibeltage, Ministrantenwochenenden, 72-Stunden-Aktion, Ministranten-Romwallfahrt) ist.

Nach der Sommerpause erhalten alle Pfarreien/-gemeinschaften die Materialien für die Vorbereitung und Feier des Christkönigfestes per Post. Alle Informationen sind dann auch online: <https://bja-augsburg.de/Dioezesanstelle/Christkoenig>.

Weitere Informationen

Deutsch-tschechisches Priestertreffen vom 24. bis 28. Juni 2024 in Prag

Das Sudetendeutsche Priesterwerk lädt Priester und Diakone aus Deutschland und Tschechien ein zu einem deutsch-tschechischen Priestertreffen vom 24. bis 28. Juni 2024 nach Prag.

Es wird von vielen Begegnungen und Gesprächen, mit Hwst. H. Dominik Kardinal Duka OP, H. H. Prof. Tomas Halik, Hwst. H. Abt Daniel vom Prämonstratenserkloster Strahov und mit den Schwestern der benediktinischen Gemeinschaft „Venio“ auf dem Weißen Berg, geprägt sein.

Wir werden die Eucharistie in der Wenzelskapelle des Veitsdomes feiern, das Prager Jesulein, die Teynkirche, die Loretokirche und das Benediktinerkloster Brevnov besuchen.

Der Teilnehmerbeitrag für Unterkunft, Verpflegung und Eintritte beträgt 400,00 €.

Die Einladung mit nähren Informationen und dem genauen Programm finden Sie auf der Homepage des Sudetendeutschen Priesterwerks: www.sud-pw.de.

Literarisches

H. H. Pfarrer i. R. Dr. theol. Hermann Wohlgschaft, **„Dich gibt es nicht, wenn doch, dann komm!“**, Echter Verlag GmbH, 24,90 €, ISBN 978-3-429-05940-8

„Ich glaube nicht an Gott, aber ich vermisse ihn.“ Dieser Beginn in Julian Barnes' Roman „Nichts, was man fürchten müsste“ könnte als Motto für weite Teile der deutschen Gegenwartsliteratur gelten. Hermann Wohlgschaft sucht nach Spuren der Transzendenz, nach Leuchzeichen des Göttlichen, in der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur. Sein zentrales Anliegen ist der theologische Dialog mit poetischen Texten. Mit den sehr unterschiedlichen Gottesbildern in den Werken zahlreicher prominenter Autorinnen und Autoren setzt er sich intensiv auseinander und kommt zu einem spannenden Ergebnis.

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg
Postvertriebsstück 1 B 1300 B Gebühr bezahlt

Druck: Joh. Walch, Augsburg

Bezugspreis jährlich € 19,50